

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER SCHRACK TECHNIK GMBH betreffend das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)

1) Beschreibung der Verarbeitung	
Zweck der Verarbeitung:	Die Verarbeitung dient dem Zweck das Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG) im Unternehmen umzusetzen und so den diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Das HSchG dient dem Zweck Verfehlungen zu den nachfolgend angeführten Themen aufzudecken und somit die Einhaltung der Gesetze sicherzustellen: (i) öffentliches Auftragswesen (ii) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (iii) Produktsicherheit und -konformität (iv) Verkehrssicherheit (v) Umweltschutz (vi) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (vii) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (viii) öffentliche Gesundheit (ix) Verbraucherschutz (x) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (xi) Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB) (xii) Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union sowie (xiii) Verstöße gegen Europäische Binnenmarktvorschriften
Rechtsgrundlage:	• Art 6 Abs 1 lit c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung; Die Bereitstellung bzw. Verarbeitung der Daten ist nach den Bestimmungen des § 8 HSchG ausdrücklich zulässig).
Art der verarbeiteten Daten:	• Kontaktdaten des Hinweisgebers (optional). • Meldung des Hinweisgebers. • Personenbezogene Daten die in der Meldung enthalten sind (z.B. im Fließtext oder in Dokumenten).

Betroffene Personen:	• Arbeitnehmer:innen (auch vor Beginn und nach Ende des Arbeitsverhältnisses), Bewerber:innen, Praktikant:innen, Volontär:innen, Lehrlinge • Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan angehören, • Selbstständige • Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten • Personen, die Hinweisgeber:innen unterstützen • Sonstige Personen, die von nachteiligen Folgen der Meldung betroffen sein könnten • Personen die Gegenstand der Meldung sind.
Datenquellen:	• Vom Betroffenen selbst (z.B. Angabe im Zuge Rahmen einer Meldung; Erhebung im Zuge einer Ermittlung) • Von einem Hinweisgeber im Zuge einer Meldung • Von sonstigen Personen im Zuge der Ermittlungen aufgrund einer Meldung
Empfänger:	• Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH Deloitte Legal. • Sage GmbH (Auftragsverarbeiter). • Notwendigenfalls Ermittlungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Versicherungen im jeweils erforderlichen Ausmaß.
Aufbewahrungsfrist:	• <u>Meldungen</u>: für die Dauer von fünf (5) Jahren und darüber hinaus, sofern die Aufbewahrung zur Durchführung bereits eingeleiteter verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO erforderlich ist. • <u>Protokolldaten</u>: drei Jahre nach Ende der Aufbewahrungsfrist für Meldungen.

Rechte der
Betroffenen:

- Sie haben grundsätzlich das Recht Auskunft über die Herkunft, etwaige Empfänger, den Zweck der Datenverarbeitung, die Richtigstellung bzw. Berichtigung, die Einschränkung der Bearbeitung, die Sperrung oder Löschung Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die zu Datenübertragung verlangen. Sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig erfolgt ist, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erheben.
- Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. In Österreich ist hierfür die Datenschutzbehörde zuständig (E-Mail: dsb@dsb.gv.at; Web: <https://www.dsb.gv.at>).
- Alternativ können Sie sich auch gerne an unsere Datenschutzbeauftragte Frau Mag. Daniela Eminger (datenschutz@schrack.com) wenden.
- Bitte beachten Sie, dass die Ausübung mancher dieser Rechte die Wirksamkeit des HSchG, insbesondere die Abgabe von Meldungen, die Setzung von Folgemaßnahmen sowie die Gewährleistung der Anonymität eines Hinweisgebers, behindern könnten. Demnach finden gemäß § 8 Abs 9 HSchG so lange und insoweit dies zum Schutz der Identität einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers bzw. einer anderen der oben angeführten betroffenen Personen und zur Erreichung der Zwecke des HSchG, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen aufgrund von Hinweisen zu unterbinden, erforderlich ist, insbesondere für die Dauer der Durchführung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder Ermittlungsverfahrens nach der StPO, die nachfolgenden Rechte einer von einem Hinweis betroffenen natürlichen Person keine Anwendung:
 1. Recht auf Information (Art. 13 und 14 DSGVO),
 2. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 3. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
 4. Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
 5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) sowie
 7. Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 34 DSGVO).

2) Dokumentdetails

Ersteller:	Mag. Daniela Eminger
Version:	1.0
Datum:	September 2023